

Satzung

Angelsportverein 1946 Rohrhof e.V.

Präambel

Der Angelsportverein (ASV) 1946 Rohrhof e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Nationalität neutral.

Er ist Mitglied im Verband ~~Deutscher Sportfischer e.V. Offenbach~~ **Deutscher Angelfischerverband e.V. (DAFV) Sitz Berlin**. Der ASV hat seinen Sitz in Brühl-Rohrhof und wurde am 25.06.1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen unter der Nummer 035 eingetragen.

§1

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Wahrung der Mitgliederinteressen durch Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Möglichkeiten zur Ausübung der Angelfischerei und waidgerechten Betätigung.
2. Hege und Pflege der heimischen Gewässer in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und zur Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen für Fauna und Flora
3. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischgewässer und ökologischen Gesichtspunkten zur Bewahrung einwandfreier Wasser- und Fischqualitäten.
4. Vertiefung des Wissens über biologische Vorgänge inner- und außerhalb des Wassers.
5. Pflege der Kameradschaft.
6. Förderung der Angelfischerei und Pflege des Castingsportes.
7. Förderung der Jugend, Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten Anglern.
8. Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben oder zweckentfremdete Ausgaben begünstigt werden.

§2

Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der fischereirechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- ~~2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Antragstellers.~~
2. Das Aufnahmeformular incl. Datenschutz kann bei einem Vor-Ort-Termin ausgefüllt und unterschrieben werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands, bei einer Vorstandssitzung oder bei einer Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger

bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag.

3. Bei Eintritt in den Verein erstreckt sich die Pflicht zur Beitragsleistung auf das volle Jahr **Geschäftsjahr**. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die aktive Mitgliedschaft umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer e.V. **DAFV e.V.** und verpflichtet sich zum Erwerb des Sportfischerpasses.
5. Über die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschlussfassung. Dem Antragsteller ist das Ergebnis mitzuteilen, ohne nähere Begründung dazu im Falle seiner Ablehnung.
6. Bei der Aufnahme wird die aktuelle Satzung **incl. Datenschutz zum Download angeboten**.
- ~~7. Die Mitgliedschaft im ersten Jahr ist auf Probe. Diese kann ohne Nennung von Gründen von beiden Vertragspartnern, mit sofortiger Wirkung, beendet werden. Der Entscheid muss dem Verein / Mitglied binnen 30 Tagen in Schriftform mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden nicht zurückerstattet.~~
- 7 **Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Gesamtvorstands mit sofortiger Wirkung beendet werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Eine Begründung ist nicht erforderlich.**

§2.1

Vereinssoftware

1. Bei Eintritt in den Verein, wird der ordnungsgemäßen Handhabung unserer Vereinssoftware, **derzeit Angelflix**, zugestimmt
2. Vereinsinterne Beschlüsse/Änderungen und Termine von der Vorstandschaft werden am Schwarzen Brett, **innerhalb der Angelflix**, veröffentlicht.

§3

Austritt Ende der Mitgliedschaft

~~Der Austritt eines Mitgliedes muss durch Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen. Die Beitragspflicht erstreckt sich, auch im Kündigungsfalle, auf das volle Geschäftsjahr.~~

1. Der Austritt eines Mitgliedes muss in Schriftform, oder per E-Mail durch Mitteilung an den 1. Vorsitzenden **oder dessen Stellvertreter erfolgen**. Die Kündigung muss spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres vorliegen.

§3.1

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- ~~2. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit dem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug sind, verlieren nach der schriftlichen Mahnung ihre Vereinsrechte und schließen sich automatisch wegen Beitragsunwilligkeit aus dem Verein aus.~~

- 2 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen in Verzug sind, können durch Beschluss ~~des Vorstands~~ des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. ~~Neumitglieder, die keinen Arbeitseinsatz leisten, schließen sich Beitragsunwilligkeit aus dem Verein aus. Der Arbeitseinsatz kann erst am dem 3. Mitgliedsjahr durch Zustimmung der Vorstandschaft, mit einer Ersatzzahlung, ausgeglichen werden.~~
3. Neumitglieder sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Arbeitseinsatz zu leisten. Wird dieser ohne ausreichenden Grund nicht erbracht, kann dies zum Ausschluss aus dem Verein führen. Über den Ausschluss entscheidet ~~der Vorstand~~ des geschäftsführende Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.
4. Der bezahlte Jahresmitgliedsbeitrag kann nicht zurückverlangt werden.

§4

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, bei
 - a) Unehrenhaftem Verhalten gegenüber Satzungen, Weisungen, Richtlinien, Beschlüssen und Interessen des Vereins oder seiner Dachorganisation,
 - b) Fischfrevel, Fischervergehen und ebenso zu bewertende Handlungen am Fischwasser,
 - c) Bewusste Duldung oder Anstiftung von/zu vorstehenden Tatbeständen.
 - d) ~~Wiederholter Anzettlung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.~~
 - d) Der Vorstand kann Sanktionen verhängen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen oder Weisungen des Vereins verstößt. Als Sanktionen sind zulässig:
 - (1) Verweis (Abmahnung)
 - (2) Befristete oder bedingte Sperre für sportliche Veranstaltungen des ASV 1946 Rohrhof e. V.
 - (3) Entzug von Lizenzen und Erlaubnissen
 - (4) Ruhen der Mitgliedschaft.
 - e) Beitragsrückstand für das abgelaufene Geschäftsjahr trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und
 - f) Nichtzahlung des finanziellen Ausgleichs für Arbeitsstunden.
2. Die Prüfung der Ausschlussnotwendigkeit erfolgt nach eingehender Klärung des Sachverhaltes durch die Vorstandschaft. Vor Verhängung einer Sanktion ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Sanktion entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ausschlussantrag der Vorstandschaft – ausschließlich basierend auf Vergehen wie unter Punkt 1, a) bis f) angeführt – bedarf es der einfachen Mehrheit einer Mitgliederversammlung.
4. Dem Beschuldigten wird ein Anhörungsrecht, bis zur Zusammenkunft der nächsten beschlussfassenden Mitgliederversammlung, zuerkannt.
5. Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Dem Betroffenen ist der Ausschlussbescheid unter Angabe der Gründe schriftlich zu übermitteln.

§5

Beiträge / Gebühren

- ~~1. Beim Eintritt hat das Mitglied die zum Zeitpunkt des Beitritts gültige Aufnahmegebühr sowie Vereins- und Verbandsbeitrag für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.~~
- 1. Beim Eintritt hat das Mitglied die zum Zeitpunkt des Beitritts gültige Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag zu zahlen. Die aktiven Mitglieder haben zusätzlich noch den Verbandsbeitrag zu entrichten.**
- ~~2. Die Generalversammlung~~ **Mitgliederversammlung** setzt jeweils die Höhe vereinsinterner Beiträge fest.
- 3. Die Festsetzung von Nutzungsgebühren obliegt der Mitgliederversammlung; in besonderen Fällen der Generalversammlung.**
- 4. Über die Benutzung der Vereinsboote, sowie über einen Anlegeplatz unseres Vereinssteiges, entscheidet die Vorstandschaft.**
- 5. Die Seekarte muss immer für das komplette Jahr bezahlt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts.**

§6

Vereinsgewässer / Arbeitsstunden

1. Alle aktiven Vereinsmitglieder – bis zur Erreichung des ~~65~~ **66.** Lebensjahres – sind verpflichtet:
 - a) eine Angelkarte für das Vereinsgewässer zu erwerben.
 - b) Arbeitsleistungen sowohl am Fischwasser als auch beim Fischerfest bei den Vereinsfesten zu verrichten.**
 - c) Neumitglieder, die das Rentenalter bereits erreicht haben, jedoch eine Seekarte wünschen, müssen die fälligen Seegebühren entrichten. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese in 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 werden auf Antrag des Mitgliedes von den Gebühren befreit.**
2. Eine zeitlich befristete oder begründete gänzliche Befreiung von der Arbeitsverpflichtung ist im Einzelfall auf Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft möglich.
3. Nach einem ausgewogenen Verrechnungssystem erfolgt am Jahresende die Aufrechnung der Guthaben aus Arbeitsstunden gegen die Angelkartenkosten.

§7

Vorstandschaft und Vorstandswahlen

Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt jährlich.

1. Der ~~Vorstand~~ **geschäftsführende** Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzenden-**Stellvertreter**
 - Schriftführer
 - Hauptkassier
 - ~~Und weitere Funktionsträger~~
- ~~2. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt jährlich; die der übrigen Funktionsträger alle 2 Jahre.~~
- 2. Weitere Funktionsträger bilden die erweiterte Vorstandschaft. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Sportwart, Jugendwart, Hüttenwart, Vergnügungswart,**

Gewässerwart, Softwarebeauftragter, Fischereiverwalter, Fischereiaufseher und Beisitzer. Die Neuwahlen der Funktionsträger erfolgen alle 2 Jahre.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den 1. Vorsitzenden nach besten Kräften zu unterstützen.
4. Entsprechend den Arbeitsgebieten sind von bestimmten Vorstandsmitgliedern bei einer ~~Generalversammlung~~ **Mitgliederversammlung** Rechenschaftsberichte abzugeben.
5. **Der Vorstand ist befugt, zur Durchführung des Vereinsbetriebs Ordnungen (z. B. Gewässer, Haus-Jugendordnungen) zu erlassen und zu ändern.**
6. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.**

§8

Geschäftsführung

1. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter erledigen die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung weder die Vorstandschaft noch die Mitgliederversammlung zuständig sind.
2. Nach Bedarf beruft der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Vorstand kurzfristig ein oder leitet seine Sitzungen.
3. Im Sinne einer zügigen Geschäftsabwicklung werden folgende Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungssätze festgelegt.

1. Vorsitzender oder Stellvertreter, allein	~~Euro 500~~	Euro 1000,-
1. Vorsitzender oder Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied	~~Euro 1000~~	Euro 2000,-

Zur Bewältigung von Vorhaben, welche die Kostengröße von **Euro 2000,-** übersteigen, holt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter im voraus die Zustimmung der ~~Mitgliederversammlung~~ **der erweiterten Vorstandschaft ein.**
4. Die Zeichnungsberechtigungsbeschränkung gilt nur vereinsintern, sie soll nicht im Verhältnis zu Dritten wirken.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter geben durch Veröffentlichung in der ~~BRÜHLER RUNDSCHAU~~ **Brühler Rundschau und in der Vereinssoftware, derzeit Angelflix**, den Vereinsangehörigen ungefähr 2 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung Tagungsort und – Zeit sowie die Tagesordnung bekannt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten geleitet. Eine satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle – ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer – beschlussfähig.
4. Sie hat den Anspruch auf umfassende Berichterstattung durch die Vorstandschaft.
5. Zu ihren Aufgaben gehört die Beschlussfähigkeit über Anträge, Beschwerden und wichtige Vereinsbelange.
- ~~6. Anträge können jederzeit in der Mitgliederversammlung gestellt werden.~~
6. **Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.**

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung die Auflösung des Vereins oder die Wahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern betreffen, sind unzulässig.

7. Beschlüsse werden – wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
9. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung sind auch Mitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt.
10. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Es wird vom Schriftführer zu den Akten genommen.
11. Das Protokoll der Mitgliederversammlung liegt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aus.

§10

Generalversammlung

- ~~1. Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt.~~
- ~~2. Entlastung und Wahl des gesamten Vorstandes obliegen der Generalversammlung. Sie fasst Beschlüsse in Satzungsangelegenheiten.~~

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf einberufen oder, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, die Einberufung schriftlich beantragt.**
2. **Nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins, mit mindestens Dreiviertelstimmenmehrheit der über 18 Jahre alten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

§11

Vermögensverfügung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Rohrhof zu verwenden ist.

§12

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, Geburtsdatum, **Geburtsort**, Telefonnummer, **Beruf**, E-Mail-Adresse, und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Verbandes DAFV e. V. Berlin werden nur anonymisierte Mitgliederstatistiken gemeldet.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§13

Schlussatz

1. ~~Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter repräsentieren den Verein nach innen und nach außen — gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand: Schwetzingen — Erfüllungsort: Brühl-Rohrhof.~~
2. ~~Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 25.01.2003 — die u.a. zum Zwecke einer Statusänderung ordnungsgemäß und durch Hinweisanzeige in der BRÜHLER RUNDSCHAU und der SCHWETZINGER ZEITUNG einberufen wurde — einstimmig, gemäß Protokoll vom 25.01.2003, genehmigt.~~
3. ~~Die neue Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen am 16. April 2003 in Kraft.~~